

Die Agrarverhältnisse im Reiche Karls des Großen.

812.

Quelle: Verordnung über die Bewirtschaftung der Kammergüter
(Capitulare de villis imperialibus)¹⁾.

Übersetzung: Erler a. a. O. Bd. 2. S. 64—68.

1. Wir wünschen, daß unsere Landgüter, die wir zur Beforgung unserer Wirtschaft eingerichtet haben, nur uns allein dienen und nicht anderen Leuten;

2. daß unser Gesinde gut unterhalten werde und durch niemand ins Elend gerate;

3. daß unsere Amtleute sich nicht unterfangen, unser Gesinde zu ihrem Dienste zu gebrauchen, nicht zu Fronden, nicht zum Holzfällen, noch sie andere Arbeiten zu vollbringen zwingen; daß sie keine Geschenke von ihnen annehmen, kein Pferd, keinen Ochsen, keine Kuh, kein Schwein, kein Schaf, kein Ferkel, kein Lamm, noch sonst etwas außer Getränk, Hülsenfrüchten, Obst, Hühnern und Eiern

8. Es sollen unsere Amtleute unsere Weinberge übernehmen, die in ihren Bezirken liegen, sie gut besorgen und den Wein selbst in gute Gefäße tun und sorgfältig darauf achten, daß er in keinerlei Weise Schaden leide. Auch sollen sie von anderen Leuten Wein kaufen, um damit die königlichen Pfalzen zu versorgen Von unseren Weinbergen sollen sie uns für unsere Tafel Wein senden. Der Wein, der von unseren Gütern als Zins gegeben wird, soll in unsere Keller geschickt werden

17. So viele Landgüter einer in seinem Bezirke hat, so viele Leute soll er dazu bestimmen, die Bienen für unsere Wirtschaft zu besorgen.

18. In unseren Mühlen sollen sie im Verhältnis zur Größe derselben Hühner und Gänse halten, soviel man kann.

19. Auf den Hauptgütern soll man bei unseren Scheuern nicht weniger als 100 Hühner und mindestens 30 Gänse halten, auf den Hufengütern aber mindestens 50 Hühner und nicht weniger als 12 Gänse.

20. Jeder Amtmann soll Jahr für Jahr reichlich Federvieh und Eier an den Hof liefern

24. Ein jeder Amtmann soll achthaben auf das, was er für unseren Tisch zu liefern hat, damit, was er abzuliefern hat, sehr gut und ausgesucht und sauber sei

28. Wir wünschen, daß jährlich in der Fastenzeit, am Palmsonntage, nach unserer Verordnung das Geld von unserem Wirtschaftsertrage, nachdem wir die Rechnungen von dem laufenden Jahre durchgesehen haben, eingezahlt werde.

34. Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß, was die Leute mit ihren Händen verarbeiten oder verfertigen, als Speck, getrocknetes Fleisch, Wurst, eingezalzenes Fleisch, Wein, Essig, Maulbeerwein, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Met, Honig, Wachs, Mehl, alles mit der größten Reinlichkeit hergestellt und bereitet werde

¹⁾ Karl schuf auf seinen eigenen Domänen förmliche Musterwirtschaften. Das beweist das vorliegende berühmte Kapitulare aus dem Jahre 812. Die Bestimmungen dieser wichtigen Verordnung, die hier nur im Auszuge wiedergegeben werden kann, sind wohl geeignet, den Zustand der damaligen Landwirtschaft und Karls Bestrebungen auf diesem Gebiete darzulegen.